

§11; NJ, 1981/5, S 232). Dagegen ist die Erweiterung der Anklage im Verfahren zweiter Instanz nicht zulässig.

1.3. Ablehnung der Einbeziehung: Die Einbeziehung weiterer Straftaten in das Verfahren ist nur zulässig, wenn wegen der mit der Erweiterung der Anklage erhobenen Beschuldigung hinreichender Tatverdacht (vgl. Anm. 3.1. zu § 187) besteht und die Voraussetzungen für eine Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht nicht vorliegen (vgl. § 193 Abs. 1). Anderenfalls ist die Einbeziehung abzulehnen. Sie soll i. d. R. nur beschlossen werden, wenn die weiteren Straftaten ohne Beeinträchtigung der Wahrheitserforschung, des Rechts des Angeklagten auf Verteidigung und ohne Einengung der Rechte der am Verfahren mitwirkenden gesellschaftlichen Kräfte in der Hauptverhandlung ausreichend untersucht und beurteilt werden können. Der Beschluß, mit dem das Gericht die Einbeziehung der Nachtragsanklage in das Verfahren ablehnt, ist nicht beschwerdefähig (vgl. § 305 Abs. 3). Der Staatsanwalt kann wegen dieser Handlungen aber gesondert Anträge erheben.

2.1. Form und Frist der Erweiterung der Anklage:

Die Nachtragsanklage kann vom Staatsanwalt schriftlich eingereicht oder mündlich vorgetragen

werden. Ihr Inhalt muß den Erfordernissen entsprechen, die an die Anklageschrift gestellt werden (vgl. § 155). Die schriftlich eingereichte Nachtragsanklage muß in der Hauptverhandlung mündlich vorgetragen werden. Die Nachtragsanklage kann nach dem Vortrag des wesentlichsten Inhalts der ursprünglich erhobenen Anklage (vgl. Anm. 4. zu §221) bis zum Beginn der Urteilsverkündung oder der Verkündung einer anderen die erstinstanzliche Hauptverhandlung abschließenden Entscheidung erhoben werden. War die Beweisaufnahme bereits geschlossen, muß sie ggf. erneut aufgenommen werden. Die Nachtragsanklage ist zu protokollieren.

2.2. Wirkung des Einbeziehungsbeschlusses: Hinsichtlich der in ihm bezeichneten Straftaten tritt der Einbeziehungsbeschluß an die Stelle eines Eröffnungsbeschlusses. Dem Angeklagten ist Gelegenheit zu geben, zu der neuen Beschuldigung Stellung zu nehmen. Über die Straftaten, die Gegenstand der Nachtragsanklage sind, ist nach der Beschlußfassung durch das Gericht Beweis zu erheben. Der Beschluß ist zu protokollieren.

3. Zur Unterbrechung oder Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung vgl. Anm. 2.1. zu §236.

§238

Schlußvorträge

(1) Nach dem Schluß der Beweisaufnahme erhalten der gesellschaftliche Ankläger, der gesellschaftliche Verteidiger, der Staatsanwalt, der Angeklagte oder sein Verteidiger zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

(2) Der Angeklagte ist, auch wenn ein Verteidiger oder ein gesellschaftlicher Verteidiger gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung auszuführen habe.

(3) Dem Staatsanwalt steht das Recht der Erwiderung zu; Verteidiger oder Angeklagter können hierauf ihrerseits erwidern.

(4) Für den gesellschaftlichen Ankläger und den gesellschaftlichen Verteidiger gilt Absatz 3 entsprechend.

1.1. Schluß der Beweisaufnahme: Nach Erhebung aller Beweise (vgl. Anm. 1. zu § 22) wird die Beweisaufnahme vom Vorsitzenden geschlossen.

1.2. Der Inhalt der Schlußvorträge besteht in der Erörterung der bisherigen Ergebnisse der Hauptverhandlung, insbes. der Beweisaufnahme, unter tat-

sächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten. Das Gericht darf über kein Urteil beraten und entscheiden, ohne die Schlußvorträge und das letzte Wort des Angeklagten erwogen zu haben. Wegen der Bedeutung der Schlußvorträge ist die Hauptverhandlung in umfangreichen oder komplizierten Verfahren auf Antrag zu unterbrechen, um den Berechtig-